


Überführung der DB-Strecke
 Fulda - Olmütz bei
 Bau-km 0,3+72,50
 LW = 24,50m
 LH = 4,50m

Überführung der DB-Strecke
 Frankfurt - Göttingen bei
 Bau-km 0,4+28,00
 LW = 27,00m
 LH = 4,50m

STADT. BAUVERWALTUNG FULDA	
STADTPLANUNGSAMT	
BAUWORHAUSEN	BLATT: 1
LEIPZIGER STRASSE	
BEZEICHNUNG	MASSSTAB
BEBAUUNGSPLAN 20	1: 500
DEZERNENT	AMTSL. FÜR D. SACHB. VERTR.
STADTBAUKAM.	ERGANZT.
AUSGEFÜHRT AM:	
9.4. 1955	



Mäckelstraße

Marquardstraße

Flur 10

Flur 11

Flur 12

Flur 13

STADT. BAUVERWALTUNG FULDA	
STADTPLANUNGSAMT	
BAUORHABEN	BLATT: 2
LEIPZIGER STRASSE	MASSTAB
BEZEICHNUNG	BEBAUUNGSPLAN 20
DEZERENT	AMTSLIEDER
SACHVERSTÄNDLICHE	SACHVERSTÄNDLICHE
STADTBAURAT	ERGRÜNDET
AUSGERICHTET AM	25.3.1965

überholt durch BPL 182

FESTSETZUNGEN OFFENLEGUNGS- UND BESCHLUSSEVERFAHRENSHEFT BLATT 4
BEBAUUNGSPLAN N° 20 BESTEHT AUS BLATT 1, 2, 3 UND 4



überholt durch BPL 152

überholt durch BPL 152 & BPL Lehnerz Nr. 8

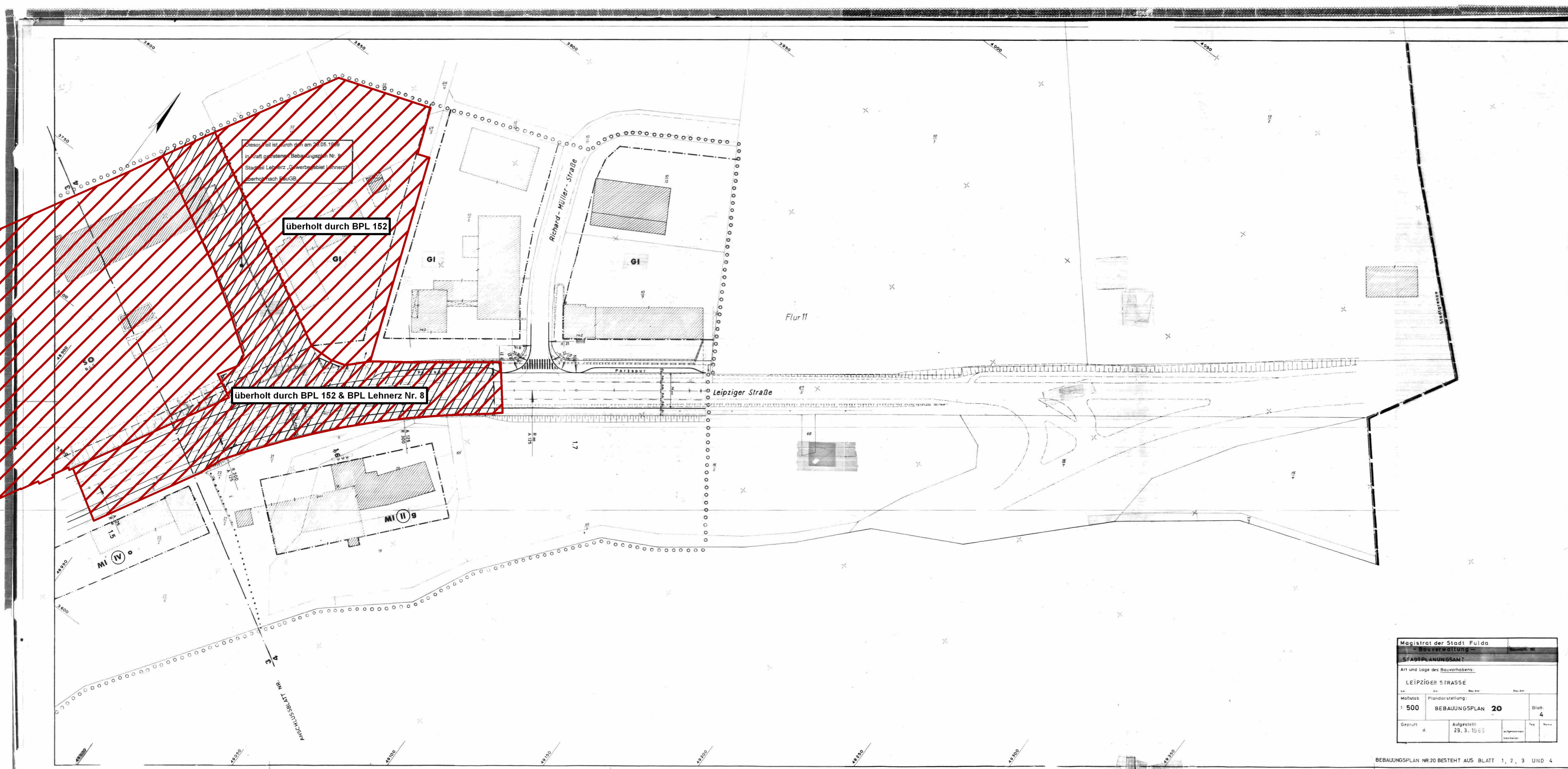
überholt durch BPL 182

überholt durch BPL 20 Ä1

Dieser Teil ist durch den am 05.05.1969 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 20 Stadtteil Leipzig-Gewerbegebiet Lehnerz überholt nach BauGB

Magistat der Stadt Fulda		Bauvorh. Nr.	
-Bauverwaltung-			
STADTPLANUNGSAMT			
Art und Lage des Bauvorhabens:			
LEIPZIGER STRASSE			
Maßstab	Plan darstellung:	Blatt:	
1:500	BEBAUUNGSPLAN 20	3	
Geprüft:	Aufgestellt:	Tag:	Name:
	7.4.1965		

FEHSTZUNGEN OFFENLEGUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE SIEHE BLATT 4
BEBAUUNGSPLAN NR.20 BESTEHT AUS BLATT 1, 2, 3 UND 4.



Dieser Teil ist durch den am 03.05.1965
in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 8
Stadtteil Lehnitz-Gewerbegebiet Lehnitz
überholt nach BfUG.

überholt durch BPL 152

überholt durch BPL 152 & BPL Lehnerz Nr. 8

Magistrat der Stadt Fulda		Bauverwaltung	
STADTPLANUNGSAMT			
Art und Lage des Bauvorhabens:			
LEIPZIGER STRASSE			
Maßstab:	Plan darstellung:	Blatt:	
1:500	BEBAUUNGSPLAN 20	4	
Geprüft:	Aufgestellt:	in Auftrag gegeben:	Tag:
	29.3.1965		

BEBAUUNGSPLAN NR.20 BESTEHT AUS BLATT 1, 2, 3 UND 4

- Fortsetzungen**
zum Bebauungsplan Nr. 20 "Leipziger Utrasse" Fulda
gemäß § 9 des BauG.
- — — — — Gemarkungsgrenze
 - ○ ○ ○ ○ Grenze des Geltungsbereiches
 - — — — — Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - — — — — Öffentlich festgestellte, nunmehr aufzuhebende Grenzlinien aller Art
 - — — — — Vorgeschlagene neuzubildende Grundstücksgrenzen bei Einzelwohngebäuden
 - — — — — Grenze von Nutzungsart, Nutzungszweck, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentl. Flächen zusammenfällt
 - — — — — Maulinie (verpflichtende Anbau-
Maulinie) (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
 - ▨ Vorhandene Gebäude
 - ▨ Abzubrechende Gebäude und Mauern
 - ▨ Geplante freistehende Einzelwohngebäude mit 30° Dachneigung
 - ⊠ Arkadierung im Erdgeschoss
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Öffentliche Parkplätze
- Ga**
Garagen
Art der baulichen Nutzung
- WA II II Wohngebiet zweigeschossig (zwingend, bzw. Höchstgrenze)
 - WA III Allgemeines Wohngebiet dreigeschossig (zwingend)
 - WA IV Allgemeines Wohngebiet viergeschossig (zwingend)
 - MI II II Mischgebiet zweigeschossig (zwingend, bzw. Höchstgrenze)
 - MI III Mischgebiet dreigeschossig (zwingend)
 - MI IV Mischgebiet viergeschossig (zwingend, bzw. Höchstgrenze)
 - GI Industriegebiet
 - SO Sonderausbaubereich für Bauten des Bundesgrenzschutzes
 - SO Öffene Bauweise (gem. § 22 der Bauordnungsverordnung)
 - G Geschlossene Bauweise
- Maß der baulichen Nutzung**
- a) In den als WA II ausgewiesenen Gebieten:
Grundflächenzahl 0,3
Geschossflächenzahl 0,6
 - b) In den als WA III ausgewiesenen Gebieten:
Grundflächenzahl 0,3
Geschossflächenzahl 0,5
 - c) In den als WA IV ausgewiesenen Gebieten:
Grundflächenzahl 0,3
Geschossflächenzahl 1,0
 - d) In den als MI II ausgewiesenen Gebieten:
Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl 0,7
 - e) In den als MI III ausgewiesenen Gebieten:
Grundflächenzahl 0,3
Geschossflächenzahl 0,9
 - f) In den als MI IV ausgewiesenen Gebieten:
Grundflächenzahl 0,3
Geschossflächenzahl 1,0

g) In den als GI ausgewiesenen Gebieten: Stufe
Grundflächenzahl 0,7
Geschossflächenzahl 3,0

h) In den als SO ausgewiesenen Gebieten:
SO
Geschosszahl bis 4-geschossig.

Stellung der Gebäude und Maulinie
Die im Bebauungsplan als geplant dargestellten freistehenden Wohngebäude sind bezüglich ihrer Stellung an der Maulinie und der Firstrichtung verbindlich, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Abmessungen.

Abmessungen der Gebäude
In zweigeschossigen WA-Gebieten dürfen die Abmessungen der Wohnhäuser im Grundriss das Maß von 7,0 x 9,0 m nicht unterschreiten.

Einfriedigungen
Falls Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden und dürfen nicht höher als 80 cm sein. Nicht zugelassen sind geschlossene und massive Einfriedigungen.
In der Flucht der Vorgartengebäude sind Hecken und Einfriedigungen bis zu 1,80 m Höhe zulässig.
Seitliche und rückwärtige offene Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Drahtzäune sind in der Regel nur hinter Hecken zulässig.

Mäher
Drahtgitter sind in den als WA II ausgewiesenen Gebieten bei Wohnhäusern nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. In den Dachgeschossen unter 30° Dachneigung dürfen selbständige, abgeschlossene Wohnungen nicht eingebaut werden; einzelne, zu den Vollgeschossen gebundene Wohnräume sind zulässig. Dachgauben und sonstige Dachausbauten sind bei Dachneigungen bis 40° nicht zulässig.

Garagen und Einstellplätze
Für jede Wohnung ist eine Garage oder ein Einstellplatz zu schaffen.
Kellergaragen sind zulässig, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Zufahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 80 cm Tiefe - möglich ist. Die Neigung der Garagenzufahrt darf nicht mehr als 5% betragen.
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.
Für Garagen sind die Bestimmungen der Bauordnungsverordnung über Maulinien und Baumgrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können aus geringem Abstand gestattet (z.B. Steilhang) und Bezüge des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Vorgärten
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sich hindernenden Büschen und Sträuchern bepflanzt werden. Nutzgärten vor der Bauflucht sind unstatthaft. Die Vorgarteneinfriedigungen dürfen nicht gewerblich (wenger, Ausstellungen u.dgl.) genutzt werden.

Gartenbaubetriebe
In allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe allgemein zulässig (§ 1,5 BauMV).

zu diesem Bebauungsplan gehört ausserdem die Begründung von 7.4.1965.
Gemäss Magistratsbeschluss Nr. 311/65 vom 13.4.65 Öffentlich ausgelegt von 8.6. bis 7.7.65.
Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.6.65.

Fulda, den 8. Juli 1965 Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
[Signature]
Stadtbaumeister

Dieser Bebauungsplan wurde am 24.9.65 unter Nr. 57/65 als Satzung von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen.

Fulda, den 29.9.1965 Der Magistrat
[Signature]
Bürgermeister

Genehmigungsversmerk der Aufsichtsbehörde
GENEHMIGT IN VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
VOM 21.10.65

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 20 wird ab 1.7.1966 ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgt. Ämtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 2.7.1966 Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Fulda, den 5.10.66 Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
[Signature]
Stadtbaumeister

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 20 wurde vom 2.2. bis 18.2.1971 erneut ausgelegt.
Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte lt. ämtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.2.1971.
Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
Fulda, den 18.2.1971 Stadtplanungsamt
(SIEGEL) GEZ. CAESAR
[Signature]
Stadtbauamt

BEBAUUNGSPLAN NR. 20
LEIPZIGER STRASSE
M. 1:500

Der Bebauungsplan Nr. 20 besteht aus Blatt 1, 2, 3 und 4.